

**Satzung der Stadt Zell am Harmersbach  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 11. November 2023**

Aufgrund § 4 GemO Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 11. Dezember 2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

**§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zell am Harmersbach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.zell.de](http://www.zell.de), soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während den Servicezeiten beim Hauptamt (Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zell am Harmersbach zu Bauleitplänen in den Amtlichen Bekanntmachungen (Amtsblatt) und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(3) Informativ sollen öffentliche Bekanntmachungen weiterhin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Zell am Harmersbach abgedruckt werden.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 26. Februar 2021 außer Kraft.

Zell am Harmersbach, 11. Dezember 2023



Günter Pfundstein  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.